

Europawahlordnung (EuWO) Fundstelle

EuWO - Europawahlordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023
3. § 0 gültig von 20.07.2022 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2022
4. § 0 gültig von 01.01.2018 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2016
5. § 0 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
6. § 0 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
7. § 0 gültig von 07.03.2009 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2009
8. § 0 gültig von 01.07.2007 bis 06.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007
9. § 0 gültig von 01.04.2004 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
10. § 0 gültig von 08.08.2001 bis 31.03.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
11. § 0 gültig von 15.03.1996 bis 07.08.2001

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Ausschreibung der Wahl, Wahltag, Stichtag
- § 3. Wahlkörper, Wahlkreise, Stimmbezirke
- § 4. Wahlbehörden
- § 5. Wirkungskreis der Wahlbehörden und der Wahlleiter
- § 6. Vertrauenspersonen
- § 7. Beschlüsse der Wahlbehörden
- § 8. Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter
- § 9. Entschädigungen für die Tätigkeit in Wahlbehörden
- § 9a. Wahlbeobachter
- § 10. Aktives Wahlrecht
- § 11. Wählerverzeichnisse
- § 12. Ort der Eintragung
- § 13. Auflegung des Wählerverzeichnisses

- § 14. Kundmachung in den Häusern
- § 15. Ausfolgung von Ausdrucken des Wählerverzeichnisses an die Parteien
- § 16. Berichtigungsanträge
- § 17. Verständigung der zur Streichung beantragten Personen
- § 18. Entscheidung über Berichtigungsanträge
- § 19. Richtigstellung des Wählerverzeichnisses
- § 20. Beschwerden
- § 21. Behandlung der nach dem Europa-Wählerevidenzgesetz erhobenen Berichtigungsanträge und Beschwerden
- § 22. Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 23. Berichte über die Zahl der Wahlberechtigten
- § 24. Teilnahme an der Wahl
- § 25. Ort der Ausübung des Wahlrechts
- § 26. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte
- § 27. Ausstellung der Wahlkarte
- § 28. Vorgang nach Ausstellung der Wahlkarte
- § 29. Wählbarkeit
- § 30. Einbringung, erste Überprüfung und Unterstützung der Wahlvorschläge
- § 31. Inhalt der Wahlvorschläge
- § 32. Unterscheidbarkeit der Parteibezeichnungen und Kurzbezeichnungen in den Wahlvorschlägen
- § 33. Wahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter, Ersatz des zustellungsbevollmächtigten Vertreters
- § 34. Überprüfung der Wahlvorschläge
- § 35. Ergänzungs-Wahlvorschläge
- § 36. Abschluß und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 37. Zurückziehung von Wahlvorschlägen
- § 38. Rückerstattung des Kostenbeitrages
- § 39. Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden oder des Magistrats der Stadt Wien, Wahlzeit
- § 40. Wahlsprengel
- § 41. Wahllokale
- § 42. Wahllokale außerhalb des Wahlsprengels, gemeinsame Wahllokale für mehrere Sprengel
- § 43. Wahllokale für Wahlkartenwähler
- § 44. Wahlzelle
- § 45. Verbotszonen
- § 46. Vorgang bei der Briefwahl
- § 47. Wahlzeugen
- § 48. Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters
- § 49. Beginn der Wahlhandlung

- | | |
|-------|---|
| § 50. | Wahlkuverts |
| § 51. | Betreten des Wahllokals |
| § 52. | Persönliche Ausübung des Wahlrechts |
| § 53. | Identitätsfeststellung |
| § 54. | Stimmabgabe |
| § 55. | Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde |
| § 56. | Vorgang bei Wahlkartenwählern |
| § 57. | Stimmabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers |
| § 58. | Ausübung des Wahlrechts von Personen mit Behandlungsbedarf oder Pflegebedarf in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe |
| § 59. | Ausübung des Wahlrechts durch in ihrer Mobilität eingeschränkte oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler |
| § 60. | Ausübung des Wahlrechts von in ihrer Freiheit beschränkten Wahlberechtigten |
| § 61. | Amtlicher Stimmzettel |
| § 62. | Gültige Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels |
| § 63. | Vergabe von Vorzugsstimmen |
| § 64. | Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert |
| § 65. | Ungültige Stimmzettel |
| § 66. | Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung |
| § 67. | Niederschrift |
| § 68. | Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse außerhalb von Wien |
| § 69. | Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen |
| § 70. | Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Bezirkswahlbehörde |
| § 71. | Übermittlung der Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in Statutarstädten der Sprengelwahlbehörden, an die Bezirkswahlbehörde |
| § 72. | Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde |
| § 73. | Ermittlung der Vorzugsstimmen |
| § 74. | Vorläufige Ermittlung im Landeswahlkreis, Bericht an die Bundeswahlbehörde |
| § 75. | Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde |
| § 76. | Ermittlungen der Landeswahlbehörde |
| § 77. | Ermittlung der Mandate durch die Bundeswahlbehörde |
| § 78. | Zuweisung der Mandate, Niederschrift, Verlautbarung |
| § 79. | Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen |
| § 80. | Anfechtung |
| § 81. | Berufung, Ablehnung, Streichung |
| § 82. | Durchführung der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments gleichzeitig mit anderen Wahlen |
| § 83. | Schriftliche Anbringen und Sofortmeldungen |

- § 84. Fristen
- § 85. Wahlkosten
- § 86. Abgabenfreiheit
- § 87. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 88. Verweisungen

(Anm.: § 89 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 132/2003)

- § 90. Vollziehung
- § 91. Inkrafttreten

Anlage 1: Wählerverzeichnis

Anlage 2: Wahlkarte

Anlage 3: Unterstützungserklärung

Anlage 4: Abstimmungsverzeichnis

Anlage 5: Amtlicher Stimmzettel

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at